



Offizielles Handbuch

Leitfaden für Mitglieder des DMSC Bielefeld e.V. im
ADAC.

Mitglied im DMSC Bielefeld e.V. im ADAC



Was bedeutet die Mitgliedschaft im DMSC Bielefeld

Inhaltsverzeichnis:

1	<i>Einleitung / Hauptaktivitäten</i>	3
2	<i>Das Vereinsleben</i>	3
2.1	<i>Organisatorisches</i>	4
3	<i>Aktive im Bahnsport</i>	5
4	<i>Jugendarbeit</i>	5
5	<i>Trialgruppe</i>	6
5.1	<i>Was bietet der DMSC den aktiven Trialsportlern</i>	6
5.1.1	<i>Training auf dem Motorrad</i>	6
5.1.2	<i>Training ohne Motorrad</i>	7
5.1.3	<i>Schnittstelle zum ADAC</i>	7
5.1.4	<i>Gemeinschaftliche Aktionen</i>	7
5.1.5	<i>Ehrung und Unkostenunterstützung</i>	7
5.2	<i>Welche Erwartungen hat der DMSC ?</i>	7
5.2.1	<i>Doppelte Vereinsmitgliedschaft</i>	7
5.2.2	<i>Mitarbeit bei Veranstaltungen und der Geländeinstandsetzung</i>	8
5.2.3	<i>Werbung für den Sport nach Aussen</i>	8
6	<i>Der Leinweberring</i>	8
7	<i>Satzung</i>	8
8	<i>Beitragsordnung</i>	8
9	<i>Mitgliedsantrag</i>	8



Einleitung

Dieser Flyer soll ein grober Überblick über die Aktivitäten des DMSC-Bielefeld für neue und alte Clubmitglieder sein und ersetzt nicht die Satzung. Hier sind einige Punkte aufgeführt, welche den Geist und die Philosophie wiedergeben sollen, und natürlich auch die Rechte und Pflichten der Clubmitglieder ohne die ein Verein wie der DMSC nicht bestehen kann.

1 Hauptaktivitäten

Die Hauptaktivitäten liegen in der Förderung und Durchführung von Motorradveranstaltungen.

Die Priorität bildet die regelmäßige Organisation und Durchführung des Int.-Grasbahnrennen auf dem Leineweberring. Hierin liegt die Hauptbasis für alle Aktivitäten des DMSC-Bielefeld.

Im Ausblick auf den dauerhaften Fortbestand des DMSC-Bielefeld ist eine aktive Jugendarbeit unabdingbar.

2 Das Vereinsleben

Die Mitglieder des DMSC sind eine bunte Mischung von Motorsportinteressierten. Die Wurzel liegt im Motorradbahnsport. Im Laufe der Zeit hat sich das Spektrum erweitert. Vom Bahnsport, Motocross, Enduro Straßenrennen und Trialsport sind fast alle Interessen mit unterschiedlichem Gewicht vertreten.

Neben den Interessierten am Motorsport, finden sich auch Mitglieder im DMSC wieder, welche primär die Geselligkeit schätzen.

Neben den verschiedenen Motorsportveranstaltungen gibt es noch weitere Aktivitäten im Vereinsleben des DMSC.

Gerade hier sollten auch die zu ihrem Recht kommen, welche sich nicht als Aktive-Motorsportler betätigen, sondern gerade wegen der Geselligkeit Mitglied im DMSC sind. Bei diesen Veranstaltungen wird besonderer Wert auf das Einbeziehen der übrigen Familienangehörigen der einzelnen Vereinsmitglieder gelegt. So prägte sich hieraus auch der Begriff „Club - Familie“.



Neben einigen regelmäßigen und festen Aktionen, variiert in diesem Bereich das Angebot jedes Jahr neu. Dieses ist maßgeblich vom Engagement aller Clubmitglieder abhängig.

Einige Aktivitäten aus dem Vereinsleben:

- Regelmäßiger Sportabend am Freitag von 20:00 – 22:00 Uhr
- Helferfete
- Gemeinsame Besuche von Motorsportveranstaltungen (Straßen-GP, Speedway-GP, Trial usw.)
- Kegelabend
- Clubfeiern
- Fahrrad, Wandertouren
- Adventsfeier
- Benzingespräche im Rahmen des Trial-Training auf dem Leinweberring jeden Samstag.
- Fahrten ins Blaue
- Sommerfest mit Clubmeisterschaft
- usw., usw., usw.

Wer also eine Idee hat sollte diese dem Vorstand rechtzeitig mitteilen, damit diese dann in den Terminkalender aufgenommen werden kann.

Besondere Motivation für die Organisatoren dieser Aktivitäten ist natürlich immer die zahlreiche Beteiligung.

2.1 Organisatorisches

Die wichtigste Clubversammlung und auch das höchste Organ im Vereinsleben ist die einmal jährlich anberaumte Jahreshauptversammlung. Das Erscheinen sollte für jedes Clubmitglied Pflicht sein.

Zu Clubversammlungen und Veranstaltungen wird jedes Clubmitglied schriftlich eingeladen. Zahlreiches Erscheinen sollte hier selbstverständlich sein.

Um auf kurzem Wege, besonders innerhalb der Trialgruppe Informationen auszutauschen, wird eine „Telefonkette“ gebildet. Hierzu ist es erforderlich, dass jeder seine Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail usw. dem Jugendwart oder dem Sportleiter mitteilt.



Wenn sich bei Jemanden die Anschrift ändert, so ist umgehend der Schriftführer über die Änderung zu informieren, damit die Post den Empfänger auch erreicht.

3 Aktive im Bahnsport

Mit Ausnahme der Rennveranstaltung ist leider eine aktive Ausübung des Motorrad Bahnsports auf dem DMSC-Gelände der „Leinweberring“ nicht möglich. Aktive Bahnsportler im DMSC werden unterstützt durch die Mitgliedschaft, um so Kontakte zu anderen Veranstaltern herzustellen und regelmäßige Startverträge bei anderen Bahnrennveranstaltungen zu gewährleisten.

Sofern es die finanziellen Möglichkeiten zulassen, erhalten aktive Bahnrennfahrer eine Unkostenunterstützung. Hierüber entscheidet der Vorstand.

4 Jugendarbeit

Jugendarbeit im Bereich des Motorsports ist für uns gleichbedeutend mit der Vorbereitung der jungen Menschen auf einen verantwortungsbewussten Einsatz motorisierter Fahrzeuge im Straßenverkehr. Die dafür unserer Meinung nach bestens geeignete Motorradsportart ist der Trialsport. Hier erlernen die jungen Motorradsportler bei Schrittgeschwindigkeiten die Beherrschung ihrer Maschinen bei gleichzeitiger Beachtung der bestehenden Sportregeln.

Empirische Untersuchungsergebnisse über die häufigsten Unfallursachen bei jugendlichen Fahranfängern zeigen, dass insbesondere die sogenannten Selbsterprobungsversuche im öffentlichen Straßenverkehr immer wieder zu schweren Unfällen führen. Unser Ziel ist es, den Jugendlichen durch den Geländesport Gelegenheiten zu bieten, sich und ihr Fahrzeug völlig gefahrlos an die bestehenden physikalischen Grenzen heranzutasten und somit eine Reduzierung der o. g. Selbsterprobungsversuche zu erzielen.

Neben den Aspekten der Verkehrserziehung und den Möglichkeiten des sportlichen Wettkampfs soll unsere Jugendarbeit den Heranwachsenden aber auch zeigen, dass ein gemeinschaftliches



Engagement für ein gestecktes (sportliches) Ziel Spaß macht und nur dann zum Erfolg führen kann, wenn der Einzelne bereit ist, sich für die Gruppe einzusetzen.

Hauptziel ist es, Jugendliche an den Motorsport, die Vereinsarbeit und die Organisation von Veranstaltungen heranzuführen.

Selbstverständlich ist der DMSC stolz auf erfolgreiche Resultate der eigenen aktiven Fahrer. Im Vordergrund steht aber die Basisarbeit, der Spaß am Motorsport als Breitensport und die Gemeinschaft im Vereinsleben mit den nicht aktiven Mitgliedern.

5 Trialgruppe

Aktive Ausübung des Motorsport und besonders auch das Heranführen von Jugendlichen an den Motorsport erfolgt in der Trialgruppe des DMSC.

Das zur Verfügung stehende Gelände eignet sich hervorragend für den Einstieg und das trainieren von Grundlagen um ein Motorrad zu bewegen.

5.1 Was bietet der DMSC aktiven Trialsportlern?

5.1.1 Training auf dem Motorrad:

Regelmäßiges qualifiziertes Training auf dem Gelände des Leineweberrings.

Am Anfang einer Saison werden die Termine dafür in einem Trainingsplan festgelegt und verteilt.

Das Training erfolgt je nach Können in unterschiedlichen Leistungsgruppen.

Als Trainer stehen erfahrene Trialer zur Verfügung.

Voraussetzung für die Teilnahme am Training ist die Mitgliedschaft im DMSC und die Unterzeichnung der Verzichtserklärung vom Teilnehmer und des Erziehungsberechtigten. Der DMSC hat für das Training auf dem Gelände des Leineweberrings eine Versicherung abgeschlossen, für unbeabsichtigte Schäden an Dritten. Für eine Unfallversicherung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.



Außerhalb der Trainingszeiten ist das Trainieren grundsätzlich verboten. Ggf. nur nach Rücksprache mit dem Jugendwart oder dem Sportleiter möglich.

5.1.2 Training ohne Motorrad

Mit Ausnahme der Sommerferien wird jeden Freitag in der Sporthalle in Heepen in der Grundschule Fitness-Sport angeboten. (Dehnen, Krafttraining, kicken und was sonst noch Spaß macht.)

5.1.3 Schnittstelle zum ADAC

Beantragung der Lizenzen, Jugendsportausweise, Sportabzeichen etc. Siehe hierzu auch Taschenbuch des ADAC „Jugend - & Motorsport“. Zu beziehen über den ADAC, bzw. Sportleiter oder Jugendwart ansprechen. Das Taschenbuch gibt einen Überblick über Meisterschaften des ADAC. Wertungen bis hin zu Ansprechpartnern und Förderungsmöglichkeiten von Jugendlichen.

5.1.4 Gemeinschaftliche Aktionen

Organisation von gemeinsamen Trainingslagern, Fahrgemeinschaften, Clubfeiern, Trialvorführungen etc.

5.1.5 Ehrung und Unkostenunterstützung

Sofern es die finanziellen Möglichkeiten zulassen, erhalten die aktiven Trialfahrer eine Unkostenunterstützung. Hierüber entscheidet der Vorstand.

5.2 Welche Erwartungen hat der DMSC ?

5.2.1 Doppelte Vereinsmitgliedschaft

Für Mitglieder, welche neben der Mitgliedschaft im DMSC, noch in einem anderen Verein Mitglied sind gilt folgendes:



Die DMSB-Lizenz bzw. ADAC-Ausweis muss über den DMSC-Bielefeld beantragt werden.

Bei Veranstaltungen muss unter dem DMSC-Bielefeld die Nennung ausgestellt werden.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bzw. Nichtmitglied im DMSC-Bielefeld ist, kann am regelmäßigen Training wie vorher beschrieben teilnehmen, muss aber unter Umständen für jedes Training 5,00 € in die Geländekasse zahlen.

5.2.2 Mitarbeit bei Veranstaltungen und der Geländeinstandsetzung

Die Instandsetzung des Geländes (gesamter Leinweberring) ist die Sache aller Clubmitglieder des DMSC. Bei Veranstaltungen, besonders bei der Großveranstaltung dem Int.- Grasbahnrennen ist jedes Clubmitglied als Unterstützung gefordert zum Gelingen der Veranstaltung beizutragen.

5.2.3 Werbung für den Sport nach Außen

Für den Motorsport und besonders natürlich für den DMSC-Bielefeld sollten wir nach Außen hin werben. Lobby ist wichtig für den Erhalt unseres Sports. Dieses erreichen wir durch eine möglichst positive Darstellung und Werbung in eigener Sache. Hierzu kann jeder Einzelne beitragen. Selbstverständlich sollte daher auch an jedem Fahrzeug ein Aufkleber der DMSC und des ADAC angebracht sein. Die Aufkleber gibt es beim Sportleiter.

6 Der Leinweberring

Die Durchführung der Rennveranstaltung auf dem Leinweberring, sowie der Trialbetrieb setzt voraus, dass ein entsprechendes Gelände zur Verfügung steht. Die Instandhaltung des Geländes ist Sache der Mitglieder. Hierfür sind Arbeitseinsätze der Vereinsmitglieder erforderlich. Die erforderlichen Arbeiten werden durch den Bahnwart festgelegt. Die Instandsetzung des Trialgeländes ist grundsätzlich die Sache der Aktiven aus der Trialgruppe.



Die Vorbereitung und Durchführung des Int. Grasbahnrennens ist für den DMSC – Bielefeld von besonderer Bedeutung. Eine erfolgreich durchgeführte Rennveranstaltung bildet den finanziellen Spielraum für unser Clubleben und die Unterstützung der Aktiven. Somit ist in der Vorbereitung und natürlich am Renntag dieser Veranstaltung jedes Clubmitglied gefordert, aktiv am Erfolg mitzuarbeiten.

Die durchzuführenden Arbeiten werden jeweils vorher durch den Bahnwart festgelegt, bzw. für die Veranstaltung wird ein detaillierter Organisationsplan erstellt und verteilt.

7 Satzung des DMSC Bielefeld e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der am 11. 5. 1950 in Bielefeld gegründete Club führt den Namen

„Der Motor Sport Club Bielefeld e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Motorsports -, der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen
3. Durchführung von Maßnahmen, die zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, u.a. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
4. Die Beteiligung an Sportgemeinschaften und Kooperationen.
5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können.
 2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

1. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem, unsportlichen Verhalten
 - wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht



Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den Gesamtvorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Zusätzlich kann von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres - innerhalb des 1. Quartals - zu zahlen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist im ersten Quartal eines jeden Jahres - mindestens einmal im Kalenderjahr - einzuberufen. Jede

Handbuch des DMSC Bielefeld e.V. im ADAC



Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zugehen.

Über Änderungen der Tagesordnung und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung wird durch Handzeichen entschieden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i. Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des ADAC Ostwestfalen-Lippe
 - j. Wahl des Verkehrsreferenten
6. Zu Delegierten können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die Mitglied im ADAC sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks



Handbuch des DMSC Bielefeld e.V. im ADAC

- Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
- Auflösung des Clubs

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

9. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

10. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestimmen. Er hat die Aufgabe die Vereinsgremien zu beraten. Ehrenvorsitzende sind ständige Mitglieder des Beirats. Weitere Mitglieder, welche nicht zwangsweise Mitglieder des Vereins sein müssen, können von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

11. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus mindestens 7 Personen zusammen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

Dazu gehören:

- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportleiter
- Bahnwart
- Öffentlichkeitsreferent
- Jugendbeauftragter
- Vertreter der Sparten

2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich aus dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstands zusammen. Er ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahme bildet der Jugendvertreter, der gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt

Handbuch des DMSC Bielefeld e.V. im ADAC

werden können, so kann, mit Ausnahme des Schatzmeisters, ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein Stimmrecht zu.
7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt bei Bedarf Vereinsstrafen auszusprechen, Nutzungsrechte einzuschränken und an die Einhaltung allgemeingültiger Ordnungen zu binden.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung.
3. Die Jugendversammlung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendvertreter
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie sind berechtigt auch zwischenzeitlich Prüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Satzung und der Satzungszweck können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen sind als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungs- oder Zweckänderungen sind unzulässig.



Handbuch des DMSC Bielefeld e.V. im ADAC

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere zur Förderung des Sports - verwenden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Bielefeld, den 21.01.2006

8 Beitragsordnung

1. Der DMSC Bielefeld e.V. im ADAC erhebt den Beitrag gem. Satzung.
2. Der Jahresbeitrag beträgt für Erwachsene 60,00 Euro.
3. Der Jahresbeitrag für Minderjährige beträgt 20,00 Euro.
4. Der Familienbeitrag beträgt 85,00 Euro. Er umfasst bis zu zwei verheiratete oder in Partnerschaft lebende Personen und beliebig viele eigene minderjährige Kinder.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
6. Auf gesonderten Antrag können Personen bei besonderer Bedürftigkeit von der Beitragszahlung ausgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Bielefeld, den 24.01.2009

9 Mitgliedsantrag

Auf der nächsten Seite findest Du den Mitgliedsantrag. Bitte sorgfältig ausfüllen und per Post an die Geschäftsadresse schicken bzw. persönlich bei einem Vorstandsmitglied abgeben.

Handbuch des DMSC Bielefeld e.V. im ADAC



DMSC Bielefeld e.V.
Geschäftsstelle
Ludwig-Steil-Str. 4
33719 Bielefeld



Beitrittserklärung

Hiermit stelle ich den Antrag auf Aufnahme in die Mitgliederliste des DMSC Bielefeld e.V. und erkläre gleichzeitig, daß ich die Satzung des Clubs gelesen habe und anerkenne.

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ, Wohnort, Straße

ADAC-Mitglieds-Nr.

Tel.-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift/
Erziehungsberechtigter

An (Zahlungsempfänger)

DMSC Bielefeld e.V.
Geschäftsstelle
Ludwig-Steil-Str. 4
33719 Bielefeld

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige(n) ich / wir* Sie widerruflich, die von mir/uns* zu entrichtenden Zahlungen wegen _____

_____ (Verpflichtungsgrund, evtl. Betragsgrenzung)

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres* Girokontos Nr. _____ bei der _____

(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts, Bankleitzahl)

durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser* Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teilleistungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Den dem kontoführenden Kreditinstitut für die Entrichtung der von mir/uns* zu leistenden Zahlungen erteilten Dauer-Überweisungsauftrag habe(n) ich / wir* widerrufen.

_____, den _____

(Unterschrift)

(genaue Anschrift)

*) Nichtaufreihendes bitte streichen

E 114.221/07.82